

ISERLOHN

IKZ-ONLINE.DE/ISERLOHN

Droht dem Märkischen Kreis eine Klagewelle?

Das Landessozialgericht hat entschieden: Die Berechnungsgrundlage für Unterkunftskosten ist nicht „schlüssig“

Miriam Mandt-Böckelmann

Iserlohn/Essen. Es ist ein Urteil mit großer sozialer Sprengkraft – das steht für den Kalthofer Anwalt Lars Schulte-Bräucker fest. Seit dem Jahr 2015 kämpfen er und seine Mandantin Malis Jessop nicht nur um ihr Recht, es geht ihnen auch um die Leistungsansprüche von rund 10.000 sogenannten Bedarfsgemeinschaften im gesamten Märkischen Kreis.

Am 23. Juni hat das Landessozialgericht in Essen nun im Berufungsverfahren ein – so Schulte-Bräucker – „wegweisendes“ Urteil verkündet. Es geht dabei um die Unterkunftskosten für Empfänger von Sozialleistungen. Darunter versteht man, dass Bürger, die existenzsichernde Leistungen vom Jobcenter (SGB II) erhalten, im Regelfall auch einen Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für die Unterkunft haben.

Ist die Miete aber teurer als das, was vom Märkischen Kreis als „angemessen“ festgelegt wird, muss diese Differenz selbst bezahlt werden. Aber was ist angemessen und was nicht? An dieser Frage scheiden sich die Geister.



Der Kalthofer Anwalt Lars Schulte-Bräucker hat für seine Mandantin eine wegweisende Entscheidung vor dem Landessozialgericht erstritten.

MIRIAM MANDT-BÖCKELMANN

einem Bundesgesetz, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von zehn Prozent zu gewähren, so der Anwalt. „Die Leistungen aus diesem Bundesgesetz liegen höher als auf Kreisebene, das heißt, dass für eine Wohnung mehr Geld ausgegeben werden darf.“

Dadurch stehe vielen Leistungsempfängern derzeit mehr Geld für ihre Wohnung zu. „Ich kann allen deshalb nur raten, einen Antrag bei der Behörde auf Überprüfung des Bewilligungsbescheides zu stellen“, sagt Schulte-Bräucker. Es sei mit hunderten Klagen gegen den Märkischen Kreis zu rechnen, weil viele Anwaltskollegen mit ähnlichen Fällen nur auf die Entscheidung des Landessozialgerichtes gewartet hätten.

Ich kann allen deshalb nur raten, einen Antrag bei der Behörde auf Überprüfung des Bewilligungsbescheides zu stellen.

Lars Schulte-Bräucker, Rechtsanwalt

Versuchen Sie mal, für 640 Euro in Iserlohn eine Wohnung für vier Personen zu finden.

Lars Schulte-Bräucker, Rechtsanwalt

Derzeit zahlt das Jobcenter Iserlohn für eine Person eine maximale Miete (Nebenkosten sind enthalten, Heizung muss extra bezahlt werden) in Höhe von 358 Euro, bei zwei Personen sind es 441,35 Euro, für drei Personen hält das Amt eine Miete von 544,80 Euro für angemessen, sind es vier Personen beläuft sich die maximale Zahlung auf 639,35 Euro. „Versuchen Sie mal, für 640 Euro in Iserlohn eine Wohnung für vier Personen zu finden“, sagt

Schulte-Bräucker. Der Wohnungsmarkt im Niedrigpreis-Segment sei regelrecht abgegrast, vielen Leistungsempfängern, so auch seiner Mandantin Malis Jessop aus Letmathe, bleibe deshalb keine andere Wahl: Sie zahlen zu. „Und das von Einkünften, die lediglich dem Existenzminimum entsprechen“, sagt der Anwalt. Der Hartz-IV-Satz liegt für eine Person bei 449 Euro. „Geht davon noch eine Zuzahlung für die Miete ab, dann wird es wirklich kritisch, weil den Betroffenen von Nichts noch etwas fehlt.“

Die Berechnung der Miethöhe, die der Märkische Kreis als angemessen ansieht, erfolgt aufgrund eines „Konzeptes zur Feststellung der Angemessenheit von Unterkunftskosten“, das die Hamburger Firma „Analyse und Konzepte“ für den Kreis erstellt hat. Dieses Konzept wurde in den letzten Jahren be-

reits mehrmals überarbeitet. Es sei trotzdem „nicht schlüssig im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes“ fand Anwalt Schulte-Bräucker – und stützte darauf seine Klage im Jahr 2015.

Das Gericht hält das Konzept des Kreises nicht für „schlüssig“

Das Gericht sah das damals anders – und wies die Klage ab. Daraufhin zogen Anwalt und Mandantin vor das Landessozialgericht in Essen, das Ergebnis vom letzten Donnerstag gibt den beiden nun in weiten Teilen Recht und stellt fest, dass das Konzept des beklagten Jobcenters Märkischer Kreis nicht „schlüssig“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sei. Begründet wurde dies vor allem mit der fehlenden Repräsentativität und Validität der verwandten Daten für das Konzept der Firma Analyse und

Konzepte. „Das Konzept hat zum Beispiel nicht berücksichtigt, welche Lage die Wohnungen hatten, aber natürlich kostet die Miete in einer guten Lage mehr als in einer schlechten“, so der Anwalt.

Das Ergebnis: „Das Gericht hat Mängel bei der Erstellung des Konzeptes festgestellt, die dazu führen, dass die Richtlinie des Märkischen Kreises zu den Unterkunftskosten nicht mehr schlüssig ist“, erklärt der Anwalt. So sei zum Beispiel die Iserlohner gemeinnützige Wohnungsgesellschaft (IGW) mit nach eigenen Angaben mehr als 2000 Wohnungen bei der Erstellung des Konzeptes gänzlich unberücksichtigt geblieben.

Die Folge des Urteils, so der Anwalt: Bis zum Vorliegen einer neuen Richtlinie sind die Kosten der Unterkunft für die Leistungsbezieher nach dem Wohngeldgesetz,

Klägerin Malis Jessop sei erleichtert, so Schulte-Bräucker, dass der Nervenkrieg nun ein Ende habe. Sie freue sich, bis zum Ende durchgehalten – und sich auf einen zwischenzeitlichen Vergleich, den das Gericht angeboten habe – nicht eingelassen zu haben, so der Anwalt. Seine Mandantin habe wieder Arbeit gefunden und sei zuversichtlich, in Zukunft nicht mehr auf Leistungen des Jobcenters angewiesen zu sein. Der Friede soll laut dem Anwalt währen: „Eine Revision gegen die Entscheidung wurde in dem Urteil nicht zugelassen.“

Seitens des Märkischen Kreises hieß es auf Nachfrage, dass das Urteil und die Urteilsbegründung noch nicht vorlägen. Die Angelegenheit werde noch geprüft.